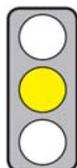


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Insiderhandel und Marktmanipulationen auf den Energiegroßhandelsmärkten sollen EU-weit unterbunden werden.

Betroffene: Energieerzeuger und -händler, Energieaufsichtsbehörden.



Pro: (1) Ein EU-weiter Rechtsrahmen für die Verhinderung von Marktmissbrauch entspricht der überwiegend internationalen Ausrichtung der Energiegroßhandelsmärkte.

(2) Die zentrale Datenerhebung durch die EU-Agentur ACER senkt die Umsetzungskosten der betroffenen Unternehmen.

Contra: (1) Für Unternehmen, die nur in geringem Umfang an den Energiegroßhandelsmärkten tätig sind, sollten ausdrücklich Ausnahmeregelungen gelten.

(2) Die Bestimmung der von der Verordnung erfassten Sachverhalte ist eine wesentliche Entscheidung, die nicht mittels delegierter Rechtsakte durch die Kommission getroffen werden darf.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2010) 726 vom 8. Dezember 2010 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Integrität und Transparenz des Energiemarkts** („REMIT“)

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziel

- Die Preisbildung auf funktionierenden Energiegroßhandelsmärkten für Strom und Gas dient der Kommission zufolge dazu,
 - Signale für den optimalen Betrieb von Energieerzeugungsanlagen und Verbrauchseinheiten zu setzen,
 - Orientierung für sinnvolle Investitionen in die Energieinfrastruktur zu bieten und
 - die effiziente Energienutzung zu fördern.
- Unfaire Praktiken auf den Energiegroßhandelsmärkten („Marktmissbrauch“)
 - lösen starke Preisschwankungen aus,
 - führen zu steigenden Energiepreisen für Endverbraucher (Bürger und Unternehmen) und
 - untergraben das Vertrauen potentieller Investoren für Erzeugungsanlagen und Infrastrukturprojekte.
- Die vorgeschlagene Verordnung („REMIT“ – Regulation on Energy Market Integrity and Transparency) schafft einen EU-weiten Rechtsrahmen, um Marktmissbrauch zu unterbinden und dadurch Transparenz und Integrität der Energiegroßhandelsmärkte für Strom und Gas zu stärken.

► Gegenstand und Anwendungsbereich

- Die Verordnung verbietet den „Marktmissbrauch“. Darunter versteht die Kommission den „Insider-Handel“ (Art. 3) und „Marktmanipulationen“ (Art. 4) bei Energiegroßhandelsprodukten.
- „Energiegroßhandelsprodukte“ (Art. 2 Abs. 4) sind
 - Verträge für die Versorgung mit oder den Transport von Erdgas oder Strom („Warenmarkt“), soweit sie nicht die Versorgung zur Nutzung durch Endverbraucher betreffen;
 - Derivate, die Erdgas oder Strom oder den Transport mit ihnen betreffen („Derivatemarkt“: Derivate sind finanzielle Verträge, deren Wert sich von einem Basiswert ableitet. Tritt beim Basiswert ein vorher definiertes Ereignis ein, steht einem Vertragspartner eine Bezahlung oder ein Recht zum Kauf bzw. Verkauf zu. Derivate werden zur Risikoabsicherung oder zu Spekulationszwecken eingesetzt).
- REMIT erfasst sowohl den Börsenhandel als auch außerbörsliche Transaktionen.
- REMIT berührt nicht die Anwendung der MAD-Richtlinie über den Marktmissbrauch (2003/6/EG), der MiFID-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) und des EU-Wettbewerbsrechts auf die von dieser Verordnung erfassten Praktiken (Art. 1).
- Die Verbote des Insider-Handels (Art. 3) und der Marktmanipulation (Art. 4) gelten nicht für Energiegroßhandelsprodukte, die als „Finanzinstrumente“ gemäß Art. 9 MAD-Richtlinie zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat zugelassen sind (Art. 1).

► Verbot von Insider-Handel

- „Insider-Information“ ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die bei Bekanntwerden deren Preise erheblich beeinflussen könnte (Art. 2 Abs. 1).
- Personen, die über Insider-Informationen verfügen, dürfen nicht (Art. 3 Abs. 1)
 - unter Nutzung dieser Information für eigene oder fremde Rechnung diesbezügliche Energiegroßhandelsprodukte erwerben oder veräußern;

- diese Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies nicht im „normalen Rahmen“ der Ausübung ihrer Arbeit, ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht (in diesem Fall müssen sie diese Informationen „vollständig und tatsächlich“ öffentlich bekannt machen);
 - auf der Grundlage dieser Informationen empfehlen oder andere Personen verleiten, diesbezügliche Energiegroßhandelsprodukte zu erwerben oder zu veräußern.
 - Das Verbot von Insider-Handel gilt insbesondere für Personen (Art. 3 Abs. 2),
 - die im Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu der Information haben oder
 - die „wissen oder wissen müssten“, dass es sich um Insider-Informationen handelt.
 - Die Marktteilnehmer müssen Insider-Informationen über das Unternehmen oder über Anlagen, die sich in ihrem Eigentum befinden, von ihnen kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten sie verantwortlich sind, „ganz oder teilweise“ bekanntgeben (Art. 3 Abs. 4). Hierzu zählen insbesondere Informationen über die Kapazität von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas.
- **Verbot von Marktmanipulationen**
- Marktmanipulationen auf den Energiegroßhandelsmärkten sind verboten (Art. 4).
 - „Marktmanipulationen“ sind (Art. 2 Abs. 2)
 - der Abschluss von Transaktionen oder das Erteilen von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen für Energiegroßhandelsprodukte, die
 - falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von Energiegroßhandelsprodukten geben oder geben könnten, oder
 - den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine oder mehrere Personen so beeinflussen, dass ein „anormales oder künstliches“ Preisniveau erzielt wird, oder
 - unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch sonstige Formen der Täuschung erfolgen;
 - die Verbreitung von Informationen (z. B. Gerüchte), die falsche oder irreführende Signale geben oder geben könnten.
- **„Verdeutlichung“ des Anwendungsbereichs durch Begriffsbestimmungen**
- Die Kommission kann Begriffe wie „Insider-Information“, „Marktmanipulation“ oder „Energiegroßhandelsprodukte“ mittels „delegierter Rechtsakte“ (Art. 290 AEUV) weiter „verdeutlichen“, um sie „künftigen Entwicklungen“ auf den Energiegroßhandelsmärkten anzupassen (Art. 5 i.V.m. Art. 15–17).
- **Marktüberwachung**
- Um Marktmissbrauch aufzudecken und zu verhindern, überwacht die EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER; s. [CEP-Kompass](#), S. 20) die Energiegroßhandelsmärkte.
 - ACER berichtet der Kommission mindestens jährlich über Mängel von Marktregeln, Normen und Verfahren, die Marktmissbrauch erleichtern oder den Binnenmarkt beeinträchtigen könnten (Art. 6 Abs. 3).
 - ACER kann der Kommission empfehlen welche Transaktionsdaten ihrer Ansicht nach für eine wirksame Marktüberwachung erhoben werden müssen (Art. 6 Abs. 3).
 - ACER kooperiert bei der Marktüberwachung mit den nationalen Regulierungsbehörden (Art. 6 Abs. 2).
- **Datenerhebung**
- ACER erhebt Daten zu Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt (Art. 7 Abs. 1) von Marktteilnehmern, Systemen zur Zusammenführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen („trade matching systems“), Transaktionsregistern oder Finanzbehörden (Art. 7 Abs. 3).
 - ACER erhebt Daten zu den Kapazitäten von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch und zum Transport von Strom und Gas von den Marktteilnehmern (Art. 7 Abs. 4).
 - Die Kommission regelt Inhalt, Form und Zeitpunkt der Datenerhebung und „gegebenenfalls“ Schwellenwerte für die Meldung von Transaktionen mittels delegierter Rechtsakte (Art. 290 AEUV, Art. 7 Abs. 2 und 4 i.V.m. Art. 15–17).
 - ACER muss Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der erhobenen Daten gewährleisten (Art. 9 Abs. 1).
 - ACER kann Informationen veröffentlichen, die keine „wirtschaftlich sensiblen“ Daten über einzelne Marktteilnehmer oder Transaktionen preisgeben (Art. 9 Abs. 2).
 - ACER tauscht Daten mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Finanz- und Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und anderen relevanten Behörden aus (Art. 8 Abs. 1).
- **Durchsetzung der Marktmissbrauchsverbote**
- Die Untersuchungsbefugnisse der nationalen Regulierungsbehörden zur Durchsetzung der Marktmissbrauchsverbote umfassen insbesondere (Art. 10 Abs. 2) das Recht,
 - „von jedermann“ Auskünfte anzufordern,
 - Ermittlungen vor Ort durchzuführen,
 - die Einstellung von Verstößen gegen REMIT einzufordern,
 - gerichtlich Vermögenswerten beschlagnahmen zu lassen sowie
 - ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu beantragen.
 - Die nationalen Regulierungsbehörden müssen untereinander und mit ACER kooperieren (Art. 11 Abs. 1).
 - Die nationalen Regulierungsbehörden muss ACER von mutmaßlichen Verstößen gegen REMIT in ihrem oder einem anderen Mitgliedstaat unterrichten (Art. 11 Abs. 2).

- ACER kann bei mutmaßlichen Verstößen gegen REMIT (Art. 11 Abs. 4 und 5)
 - die nationale Regulierungsbehörde auffordern, Auskunft zu erteilen, Untersuchungen einzuleiten und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, sowie
 - bei grenzüberschreitenden Sachverhalten eine Untersuchungsgruppe aus Vertretern nationaler Regulierungsbehörden einsetzen.
- Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen REMIT fest, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen (Art. 13).

Änderung zum Status quo

Bisher gibt es keine EU-weite Regelung für den Marktmissbrauch auf den Energiemärkten.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Kommission betont, dass die Energiemärkte in der EU sowohl hinsichtlich der Handelsplätze als auch der Erzeugungs- und Verbrauchsorte zunehmend grenzübergreifend sind. Daher wirken sich Fälle von Marktmissbrauch „unweigerlich“ (S. 3) in der gesamten EU aus. Einzelne Mitgliedstaaten können das Marktgeschehen nicht vollständig erfassen, um Marktmissbrauch wirksam aufzudecken und abschreckende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Zudem droht die Gefahr, dass Mitgliedstaaten „sprunghaft“ (S. 4) unkoordinierte und widersprüchliche Marktüberwachungsregeln einführen. Daher ist ein EU-weiter Rechtsrahmen erforderlich.

Politischer Kontext

Die MAD-Richtlinie über den Marktmissbrauch (2003/6/EG) und die MiFID-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) regeln zwar auch den Marktmissbrauch, sind jedoch auf Finanzmärkte und nicht auf Energiemärkte zugeschnitten und erfassen daher energiespezifische Fälle wie die Verknappung der Energieerzeugung nicht.

Stand der Gesetzgebung

08.12.10 Annahme durch Kommission
Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Energie
Ausschüsse des EP:	Industrie, Forschung und Energie (federführend); Wirtschaft und Währung; Binnenmarkt und Verbraucherschutz
Ausschüsse des Bundestags:	Wirtschaft und Technologie
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 255 von 345 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 194 Abs. 2 AEUV (Energie)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren; ex-Art. 251 EGV)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Ein großer Teil der Transaktionen auf den Energiegroßhandelsmärkten wird durch die bestehenden EU-Regelungen für Finanzmärkte derzeit nicht erfasst. Aufgrund der besonderen Eigenschaften der Energiemärkte sollten die Finanzmarktregelungen nicht auf diese Transaktionen ausgedehnt werden. **Ein eigener Rechtsrahmen für Energiegroßhandelsmärkte, neben den bereits bestehenden Regelungen für Finanzmärkte, ist daher erforderlich.** Elektrizität z. B. ist nicht im industriellen Maßstab speicherbar, weswegen Marktpreise stark auf die für einen bestimmten Zeitpunkt erwartete und tatsächliche Erzeugungskapazität reagieren. Aufgrund der Leitungsgebundenheit von Gas reagieren auch die Gaspreise auf die zu einem Zeitpunkt abrufbare Kapazität, wenn auch aufgrund der Speicherfähigkeit von Gas in geringerem Umfang. Da Gas aber auch für die Stromerzeugung genutzt wird, sind Gas- und Elektrizitätsmärkte wechselseitig miteinander verknüpft. Marktmissbrauch auf einem Markt kann sich daher auch auf dem anderen Markt niederschlagen.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Um die Kosten, die den betroffenen Unternehmen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Meldepflichten entstehen, möglichst niedrig zu halten, ist die Datenerhebung durch die ACER grundsätzlich sachgerecht. Um die Datenmenge nicht zu groß werden zu lassen, sollten jedoch nicht alle Kauf- und Verkaufsanträge an ACER gemeldet werden müssen. Eine Meldung der tatsächlichen Transaktionen genügt. Im konkreten Verdachtsfall können die nationalen Regulierungsbehörden ohnehin in die relevanten Unterlagen Einsicht nehmen.

Unternehmen, die nur in geringem Umfang an den Energiegroßhandelsmärkten tätig sind, können aufgrund ihrer Handelsvolumina keinen systematischen Einfluss auf Marktpreise ausüben. Gerade diese sind jedoch durch Berichtspflichten überproportional belastet. Die Folgenabschätzung der Kommission [SEC(2010) 1510, S. 44] sieht daher für solche Unternehmen Ausnahmeregelungen vor. Die vorgeschlagene Verordnung hingegen sieht nur vor, dass die Kommission „gegebenenfalls Schwellenwerte für die Meldung von Transaktionen“ (Art. 7 Abs. 1) durch delegierte Rechtsakte festlegen kann. Dies ist doppelt unzureichend: Für die Meldung über die Kapazität von Anlagen (Art. 7 Abs. 4) fehlt ein Hinweis auf Schwellenwerte völlig. Außerdem sind zumindest die Kriterien für die Festlegung von Schwellenwerten legislativ vorzugeben. **Für Unternehmen mit geringen Handelsvolumina sollten** daher Kriterien für die besondere Ausgestaltung der Berichtspflicht einschließlich **De-minimis-Ausnahmen explizit in der Verordnung vorgesehen werden.**

Da die Energiehandelsmärkte mit den Märkten für CO₂-Emissionsrechte im Rahmen des EU-Emissionsrechtshandels eng verknüpft sind, wären aufeinander abgestimmte Marktaufsichtsregeln sinnvoll. Etliche Märkte für Emissionsrechte unterliegen bereits einer EU-weiten Marktregulierung unter der MAD-Richtlinie (2003/6/EG), der MiFID-Richtlinie (2004/39/EG) sowie der ETS-Versteigerungsverordnung (Nr. 1031/2010) [s. [CEP-Analyse](#)]. Allerdings ist der Spothandel mit Emissionszertifikaten derzeit nicht auf EU-Ebene geregelt, so dass für ihn in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regeln gelten. Eine Vereinheitlichung und die Abstimmung mit den Marktaufsichtsregeln für die Energiemärkte würde bürokratische Mehrfachstrukturen mit unterschiedlichen Strukturen des Berichtswesens verhindern.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Manipulierte Energiemärkte führen tendenziell zu einem höheren Niveau und einer höheren Volatilität der Energiepreise. Ein Schutz vor Marktmissbrauch senkt daher tendenziell die Energiekosten und wirkt so positiv auf Wachstum und Beschäftigung.

Folgen für die Standortqualität Europas

Transparente Energiemärkte, die vor Missbrauch geschützt sind, erhöhen die Standortqualität Europas.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch. Die EU ist zum Erlass energiepolitischer Maßnahmen berechtigt, um das Funktionieren des Energiemarkts sicherzustellen (Art. 194 AEUV).

Subsidiarität

Mit fortschreitendem Ausbau des Energiebinnenmarktes finden Transaktionen auf den Energiegroßhandelsmärkten zunehmend grenzüberschreitend statt. Da diese Transaktionen bereits heute von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend überwacht werden können, ist ein EU-weiter Rechtsrahmen erforderlich.

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Aufgrund des Demokratieprinzips (Art. 2 und Art. 10 Abs. 2 EUV) müssen die EU-Gesetzgebungsorgane (Parlament und Rat) wichtige Entscheidungen selbst treffen. Daher dürfen sie der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nur zur Ergänzung oder Änderung „nicht wesentlicher Vorschriften“ der Verordnung einräumen (Art. 290 Abs. 1 AEUV). Wesentlich ist insbesondere die Bestimmung der von der Verordnung erfassten Sachverhalte. **Die Bestimmung** hierfür **wesentlicher Begriffe** wie „Insider-Information“, „Marktmanipulation“ oder „Energiegroßhandelsprodukte“ (Art. 2) **darf** daher **nicht mittels delegierter Rechtsakte** durch eine „Verdeutlichung“ (Art. 5) **erfolgen**. Aus demselben Grund muss bereits die Verordnung selbst die Kriterien festlegen, nach denen die Schwellenwerte für die Meldung von Transaktionen (De-minimis-Ausnahmen, Art. 7 Abs. 1) bestimmt werden.

Dass ACER über das Marktgeschehen unterrichtet (Art. 9 Abs. 2), ist grundsätzlich unproblematisch. Allerdings sollte im Rahmen der Verordnung präzisiert werden, welche Informationen ACER in welcher Form öffentlich zugänglich machen darf.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Unproblematisch.

Zusammenfassung der Bewertung

Ein eigenes Marktmissbrauchsrecht für Energiegroßhandelsmärkte ist sachgerecht, da Energiemärkte durch spezifische Charakteristika gekennzeichnet sind, die von der Finanzmarktregulierung nicht angemessen erfasst werden. Da Händler auf Energiegroßhandelsmärkten zu einem großen Teil grenzüberschreitend tätig sind, ist eine EU-weite Regelung erforderlich. Die Bestimmung der von der Verordnung erfassten Sachverhalte ist eine wesentliche Entscheidung, die durch den EU-Gesetzgeber in der Verordnung und nicht durch die Kommission mittels delegierter Rechtsakte getroffen werden muss. Für Unternehmen, die nur geringfügig an den Energiegroßhandelsmärkten tätig sind, fehlen Kriterien für De-minimis-Ausnahmen zur Entlastung dieser Unternehmen von Berichtspflichten. Da die Energiemärkte mit den Märkten für CO₂-Emissionsrechte im Rahmen des EU-Emissionsrechtshandels eng verknüpft sind, wären aufeinander abgestimmte Marktaufsichtsregeln sinnvoll.